

GESETZBLATT

151

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II * 7

1962	Berlin, den 3. April 1962	Nr. 18*
------	---------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 62	Verordnung zum Atomenergiegesetz. — Einrichtung von Schutzgebieten —	151
28. 3. 62	Verordnung zum Atomenergiegesetz. — Haftung für Strahlenschäden —	152
28. 3. 62	Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten	153
28. 3. 62	Verordnung über die Durchführung von Strafverfahren durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik. — Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung —	153
28. 2. 62	Anordnung über die Lieferung von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren (Allgemeine Lieferbedingungen)	154
7. 3. 62	Anordnung über den Blutspende- und Transfusionsdienst	158
28. 3. 62	Anordnung über die Einschränkung des Bezugs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch Genossenschaften, halbstaatliche Betriebe, Kommissionshändler und die private Wirtschaft	165
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	166
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	166

Verordnung zum Atomenergiegesetz. — Einrichtung von Schutzgebieten —

Vom 28. März 1962

In Durchführung des § 4 Abs. 4 des Atomenergiegesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietserklärung

(1) Die Einrichtung von Schutzgebieten gemäß § 4 des Atomenergiegesetzes erfolgt durch Schutzgebietserklärung. Diese erläßt der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit den beteiligten Organen des zentralen Staatsapparates nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, in dem das Schutzgebiet eingerichtet werden soll. Die Schutzgebietserklärung befreit das Amt für Kernforschung und Kerntechnik nicht von der Verpflichtung, für die zu errichtende Anlage eine Standortgenehmigung bei dem hierfür zuständigen Staatsorgan einzuholen.

(2) In der Schutzgebietserklärung sind die Grenzen des Schutzgebietes und der Schutzzonen, die erforderlichen Beschränkungen und der Zeitpunkt, von dem an die Erklärung wirksam werden soll, anzugeben.

(3) Die Schutzgebietserklärung sowie ein Lageplan der «für dies» betroffenen Grundstücke sind dem Vorsit-

zenden des Rates des Bezirkes und den Vorsitzenden der Räte der Kreise, die von der Schutzgebietserklärung betroffen werden, zuzustellen.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der von der Schutzgebietserklärung betroffenen Kreise haben den Lageplan des Schutzgebietes in sachdienlicher Weise bekanntzugeben.

(5) Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik hat die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Schutzgebietserklärung mindestens alle 5 Jahre zu prüfen und diese insoweit aufzuheben, als ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Bei völliger oder teilweiser Aufhebung eines Schutzgebietes ist hinsichtlich der Zustellung und der Bekanntmachung der Aufhebung entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu verfahren.

§ 2

Bauvorhaben im Schutzgebiet

(1) Vor Einholung der Baugenehmigung bzw. Zustimmung zu einer Bauanzeige durch die zuständige Staatliche Bauaufsicht hat der Bauantragsteller für sein Bauvorhaben, das in dem Schutzgebiet errichtet werden soll, eine schriftliche Zustimmung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik einzuholen, die dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige beizufügen ist.

(2) Baugenehmigungen bzw. Bauanzeigen, die vor Erlaß einer Schutzgebietserklärung erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit nur dann» wenn das Amt für